In der Fassung vom 07.12.2023 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 121 vom 08.12.2023)

#### **HAUPTSATZUNG**

### der Gemeinde Sieverstedt - Kreis Schleswig-Flensburg -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sieverstedt erlassen:

## § 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sieverstedt zeigt von Blau und Grün durch einen schmalen goldenen Wellenbalken gesenkt geteilt Oben ein goldenes Steingrab aus drei Tragsteinen und einem Deckenstein, belegt mit einer roten Mitra. In den Oberecken rechts von einem kleinen goldenen Amboss, links von einem kleinen Schlüssel begleitet.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem durch einen schmalen gewellten gelben Streifen gesenkt geteiltem blau-grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur, jedoch der Amboss ins Liek und der Schlüssel ins fliegende Ende versetzt.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Sieverstedt zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Sieverstedt Kreis Schleswig-Flensburg".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## § 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

# § 3 Sitzung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  - 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
  - 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
  - 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  - 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
  - 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
  - 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
  - 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  - 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
  - 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
  - 10. die Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte sowie Zuschüsse bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
  - 11. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte bis zu einem Wert von 200,00 €,
  - 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  - 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch und § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) sowie über das gemeindliche Überleitungsrecht gem. § 68 Abs. 2 LBO.

## § 5 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Oeversee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## §6 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

### a) Finanzausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, gewählt werden.

#### Aufgabengebiet:

- Finanzwesen,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Steuern,
- Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung,
- · Prüfung der Jahresrechnung,
- Wirtschaftsförderung

#### b) Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, gewählt werden.

#### Aufgabengebiet:

- Jugendangelegenheiten,
- Sozial- und Vereinswesen,
- Kulturarbeit.
- Schul- und Sportangelegenheiten,
- Freibad.
- Büchereiwesen

### c) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, gewählt werden.

#### Aufgabengebiet:

- Bau- und Wegewesen,
- Ortsentwässerung,
- Knick- und Bankettenpflege,
- Umweltangelegenheiten,
- Natur- und Landschaftspflege,

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied der ständigen Ausschüsse ein stellvertretendes Ausschussmitglied. Es können soweit Abs. 1 dies vorsieht neben Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall zu verfügen, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen worden ist.

# § 7 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

# § 8 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.
  - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

### § 9 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt.

# § 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 100,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

# § 11 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp", erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich.

Abonnement: 1/4 jährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung, 24963 Tarp, Tornschauer Str. 3/5, kostenlos.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im "Flensburger Tageblatt" und "Flensborg Avis" hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse <a href="www.amtoeversee.de">www.amtoeversee.de</a> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf <a href="www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung">www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung</a> zugänglich gemacht. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp" hingewiesen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2018, geändert durch den 1. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 05.04.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.11.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sieverstedt, den 06.12.2023

GEMEINDE SIEVERSTEDT DER BÜRGERMEISTER

gez. Finn Petersen